

## Zulassungsbescheid für Rauchmelder RM 2000, RM 3000+ und Signalsteuerung S400

**Bescheid**

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. November 2010

**Zulassungsnummer:**  
Z-6.5-1903

**Antragsteller:**  
Dictator Technik GmbH  
Gutenbergstraße 9  
86356 Neusäß

**Zulassungsgegenstand:**  
Feststellenlage "Dictator RM II" für Feuerschutzabschlüsse

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1903 vom 12. November 2010. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Deutsches Institut für Bautechnik** **DIBt**

Zulassungsgstelle für Bauprodukte und Bauarten  
**Deutsches Institut für Bautechnik**  
Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EDTA, der UKA und der WFTAG

**Datum:** 28.11.2011    **Geschäftszeichen:** III 33-1.6.5-25/11

**Geltungsdauer**  
vom: **1. Dezember 2011**  
bis: **1. Dezember 2016**

DIBt

DIBt | Katowenerstraße 30-31 | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-330 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de



### 3.8 Elektrische Installation der Feststallanlage

#### Auszug aus der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Stand November 2010)

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluß (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z.B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefaßt bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

## 4. Montage

### 4.1 Installation der Brandmelder

#### 4.1.1 Wandöffnungen

#### Auszug aus den Richtlinien für Feststallanlagen (Fassung Oktober 1988)

Werden im Nachfolgenden "Deckenmelder" gefordert, so müssen diese unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der lichten Wandöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Melder von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muß dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen.

Bei Vorhandensein einer Unterdecke sind Melder entweder an der tragenden Decke (= Rohdecke) oder an der Unterdecke in diesem Bereich dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist. Brandschutztechnisch klassifizierte Unterdecken sind so dicht, daß sich Rauch an ihrer Unterfläche ausbreitet; dekorative Unterdecken werden in der Regel von Rauch durchdrungen (siehe auch Bild 1).

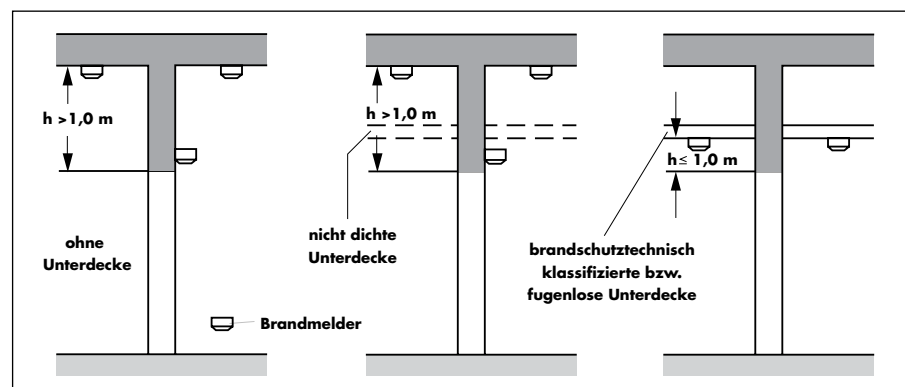


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Die für die Anzahl und Wahl der Melder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der lichten Wandöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Melder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind. Wird im Nachfolgenden ein "Sturzmelder" gefordert, so muß dieser mit seiner Halterung unmittelbar an der Wand über der

lichten Wandöffnung, höchstens 0,1 m über der Sturzunterkante angebracht werden.

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Melder wird angenommen, daß ein Melder einen Bereich erfaßt, dessen Grenzen 2,0 m vom Melder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die zu schützende Öffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der lichten Öffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Untersicht der Decke auf beiden Seiten der Öffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der zu schützenden Öffnung, so können Sturzmelder entfallen. Ist die lichte Öffnung nicht breiter als 3,0 m und wird sie durch eine Drehflügeltür verschlossen, so genügt es, nur einen Sturzmelder anzubringen.

Von der Decke herabhängende Melder (Pendelmelder) und Melder, die so an Kragarmen befestigt sind, daß der Abstand der Melderachse von der Wand größer als 30 cm ist (Kragarmmelder) sowie andere, nicht in den genannten Bereichen angebrachte Melder werden bei der Zählung der notwendigen Melder nicht berücksichtigt.

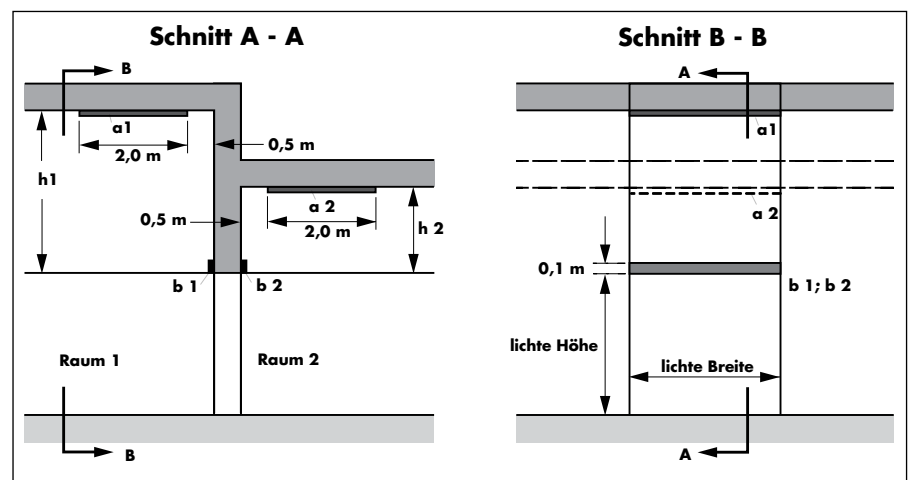


Bild 2: Installationsbereiche nach 4.1.1.

Zeile	Deckenhöhe über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b1 oder b2)	notwendige Mindestanzahl der Melder *)
1	h1 und/oder h2 > 1,0 m	a1 + a2 + b	2 Decken und 1 Sturzmelder
2	h1 und h2 ≤ 1,0 m	a1 + a2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2 jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

\*)in Abhängigkeit von der lichten Türbreite kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

### 4.1.1 Fortsetzung

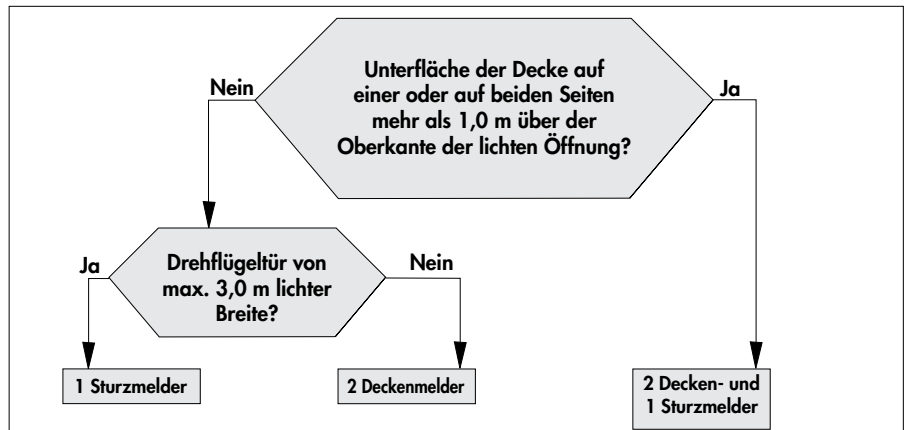


Bild 3: Entscheidungsdiagramm zu 4.1.1

### 4.1.1 Fortsetzung - Ersetzen von Deckenmeldern durch Wandmelder

Gemäß einer Ergänzung der Richtlinien können Deckenmelder in Ausnahmefällen entfallen und durch Wandmelder ersetzt werden (10/1998).

**Voraussetzungen** sind:

- Abstand der Decke von Oberkante der Wandöffnung ist größer als 5 m
- Wandmelder werden in mindestens 3,5 m oberhalb der Oberkante Wandöffnung und an Kragarmen/Konsolen angebracht, die 0,5 m lang sein müssen.

### 4.1.2 Deckenöffnungen

Sind Stockwerke durch Deckenöffnungen miteinander verbunden, so müssen diese Öffnungen durch Deckenmelder überwacht werden. In jedem Stockwerk muß mindestens ein Deckenmelder angebracht sein. Der Abstand der Melder vom Rand der Deckenöffnung darf dabei höchstens 0,5 m betragen. Ist die Decke im Stockwerk über der Öffnung geschlossen, so muß der Melder dort senkrecht über der Mitte der Deckenöffnung angebracht werden.

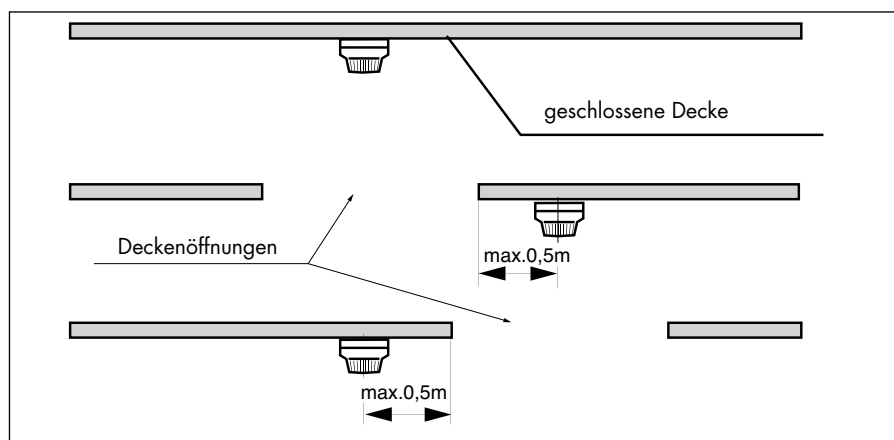


Bild 4: Installationsbereiche

Kann nicht die gesamte Öffnung von einem Melder überwacht werden (Erfassungsradius 2 m), sind mehrere Melder erforderlich.

## 4.2 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muß auch von Hand ausgelöst werden können, ohne daß die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird. Diese Handauslösung muß sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluß nicht verdeckt sein. Sie muß gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Der Handauslösetaster muß rot sein. Sein Gehäuse muß die Aufschrift tragen: **“Tür schließen”**. Für “Tür” darf auch eine genauere Bezeichnung z.B. “Rolltor” gewählt werden.

## 4.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Haftgegenplatten für Elektrohaftmagnete sollen an Drehflügeln möglichst so befestigt werden, daß die Befestigungsschrauben nicht mehr als 150 mm vom oberen oder unteren Rand und dem senkrechten Rand auf der Schloßseite entfernt sind. An Stahltüren müssen Einziehmutter mit Schrauben M5 oder M6 verwendet werden.

## 5. Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort ist deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muß mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die eingebauten Geräte der Feststellanlage müssen mit den im Zulassungsbescheid angegebenen Geräten übereinstimmen.
2. Die Kennzeichnung der eingebauten Geräte muß mit der im Zulassungsbescheid angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte ist anhand des Zulassungsbescheids nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Melder zugrundeliegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muß.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluß zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z.B. durch Entfernen eines Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm dauerhaft anzubringen, mit der Aufschrift:

### **Feststellanlage**

Abnahme durch...

(Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist beim Betreiber aufzubewahren.

## 6. Periodische Überwachung

Die Feststallanlage muß vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.

Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

Monatliche Überprüfungen					
Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name

Jährliche Überprüfungen					
Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name